KANTON AARGAU

Regierungsrat

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Polizei
Stab Rechtsdienst/Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Aarau, 10. März 2010

Erneuerung der Polizeigesetzgebung des Bundes; Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG) eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Der Regierungsrat begrüsst das Bestreben, die in verschiedenen Erlassen aufgesplitterte Polizeigesetzgebung des Bundes neu zu strukturieren und verständliche, klare Regelungen für die Polizeiorgane des Bundes und die von diesen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu schaffen.

Dieses Ziel wird allerdings aus unserer Sicht nicht vollumfänglich erreicht, weil die Regelung des Status der Organisation sowie der Befugnisse aller mit Polizeiaufgaben betrauten Angestellten des Bundes sich nicht vollständig im Polizeiaufgabengesetz findet. Vielmehr wird immer wieder auf Spezialerlasse wie das Zwangsanwendungsgesetz verwiesen. Damit verliert das neue Gesetz an Übersichtlichkeit und Transparenz. Zudem umfasst der Geltungsbereich nicht alle Organe des Bundes, die Polizeiaufgaben wahrnehmen.

Zu prüfen ist zudem, ob gewisse Normen – auch unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen – nicht enger gefasst werden müssten.

Unbestritten ist, dass die Aufgaben im Bereich des Staatsschutzes separat – am besten in einem Bundesgesetz über den Nachrichtendienst des Bundes – geregelt werden, nachdem die Staatsschutzorgane des Bundes zusammengeführt und vom Bundesamt für Polizei entkoppelt wurden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Titel und Art. 1

Die im Titel und in Art. 1 Abs. 1 des Erlassentwurfs formulierte Absicht des Bundesrats, alle polizeilichen Befugnisse von Bundesorganen in einem Erlass zusammenzufassen, wird nicht umgesetzt, weil der Geltungsbereich des Gesetzes mit Art. 1 Abs. 2 auf jene Polizeibereiche beschränkt wird, für die kein Spezialgesetz besteht.

Das Gesetz sollte nach Ansicht des Regierungsrats alle Polizeiaufgaben von Bundesorganen regeln. Es bietet die Chance, zwischen originären und subsidiären Polizeiaufgaben zu unterscheiden sowie die Polizeiaufgaben und Polizeibefugnisse aller Bundesstellen so auszugestalten, dass sie auf die verfassungsmässigen Kompetenzen abgestimmt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben im Quervergleich unter den Bundesstellen angemessen sind. Polizeiorgane, die originäre Polizeiaufgaben wahrnehmen, sollen mehr Kompetenzen erhalten als Organe mit subsidiären Aufgaben.

Dabei geht es in erster Linie um das Grenzwachtkorps (GWK), dessen polizeiliche Befugnisse im Zollgesetz geregelt sind und im Quervergleich mit den andern Polizeieinheiten des Bundes sehr weit reichen. Die Begründung in der Übersicht zum erläuternden Bericht, wonach das GWK seine Tätigkeit im Rahmen der fiskalrechtlich geprägten Hauptaufgabe der eidgenössischen Zollverwaltung wahrnimmt, stimmt nicht mit der Realität überein. Das GWK hat einen eigenen Ordnungsdienst aufgebaut, plant eigene Identifikationszentren und nimmt in Absprache mit einzelnen Kantonen im Grenzraum eine Fülle von polizeilichen Aufgabenstellungen wahr. Es ist deshalb sinnvoll und notwendig, die polizeilichen Befugnisse, Mittel und Tätigkeiten des GWK eingehend und in Abstimmung mit den übrigen Stellen des Bundes und der Kantone, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, im PolAG zu regeln.

In Bezug auf die Militärische Sicherheit stellt sich die Problematik insofern anders dar, da diese Organisation in erster Linie auf die Bedürfnisse der Armee abgestimmt ist. Es wäre von der Systematik her schwierig, die Aufgaben der Militärischen Sicherheit, die einen polizeilichen Charakter aufweisen, – beispielsweise die Aufgaben im Botschaftsschutz oder im Bereich der Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge – im Polizeiaufgabengesetz zu regeln und die übrigen Aufgaben im Militärgesetz zu verankern.

Art. 13

Es macht Sinn, die Informationsbeschaffung detailliert zu regeln. Im Bereich der Observation geht Art. 13 PolAG allerdings weiter als Art. 282 der Strafprozessordnung (StPO), indem der Einsatz von Ortungsgeräten ausdrücklich erlaubt wird. Das ist zwar grundsätzlich sinnvoll, würde aber nach einer analogen Regelung in Art. 282 StPO rufen, denn es kann nicht sein,

dass der Einsatz von Ortungsgeräten bei Observationen ausserhalb von Strafverfahren unter weniger einschränkenden Regeln zulässig ist als im Strafverfahren.

Art. 14–17

Art. 14–17 regeln die Informationsbeschaffung mit Hilfe von Informanten und Vertrauenspersonen in durchaus sinnvoller Weise. Auch hier gilt allerdings, dass eine analoge Regelung in der StPO fehlt. Das wirft die nicht leicht zu beantwortende Frage auf, ob im Strafverfahren Beweise aus polizeilichen Vorermittlungen verwertet werden dürfen, die zwar gesetzeskonform erhoben wurden, aber nach andern Regeln, als sie im Strafverfahren gelten. Zwar wird man in der Regel versuchen, von Informanten und Vertrauenspersonen gelieferte Hinweise nicht unmittelbar als Beweismittel ins Strafverfahren einzuführen, weil man sonst allenfalls die Quellen gefährden würde. Ganz ausgeschlossen sind solche Konstellationen allerdings nicht. Es wäre zu überdenken, ob das Problem in der StPO geregelt werden soll.

Art. 23 Abs. 1

Wir würden es begrüssen, wenn erläutert wird, wer alles unter den Begriff "Polizeibehörden" fällt.

Art. 91 ff.

Die Regelungen, die der Bund für den Einsatz privater Sicherheitsunternehmen vorsieht werden begrüsst. Sie sind in der Stossrichtung auf den Entwurf der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) für ein Konkordat über die Zulassung privater Sicherheitsunternehmen abgestimmt, der sich bis Ende April 2010 in der Vernehmlassung befindet. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Bund und die Kantone hier dieselben Kriterien anwenden. Nur so kann erreicht werden, dass sich nur seriöse Firmen auf dem Schweizer Markt bewegen und dass Sicherheitsangestellte für ihre Aufgaben adäquat ausgebildet sind. Dass die Regelungen des Bundes künftig auf Gesetzesstufe getroffen werden, ist sachgerecht.

Art. 92

Art. 92 lit. a sollte wie folgt formuliert werden: "a. von sicherheitspolizeilichen Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes". Fehlt der Verweis auf Art. 4 Abs. 1, kann der falsche Schluss gezogen werden, dass mit "sicherheitspolizeilichen Aufgaben nach diesem Gesetz" alles gemeint ist, was in Art. 2 lit. a PolAG als sicherheitspolizeilich definiert ist, nämlich "die polizeiliche Gefahrenabwehr, einschliesslich der Verhütung von Straftaten sowie der Störungsbeseitigung, zwecks Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienend". Eine solche Auslegung des PolAG würde deutlich über das hinausgehen, was verfassungsrechtlich zulässig und im hier interessierenden Kontext – gerade auch in Verbindung mit Art. 94 PolAG – gewollt ist.

Art. 102

Wir begrüssen Art. 102 des Entwurfs, der die Grundlage für die Entschädigungen des Bundes an die Kantone für sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von Bundesgebäuden oder für völkerrechtlichen Schutzpflichten bildet und weiterhin Finanzhilfen an das Schweizerische Polizeiinstitut ermöglicht, soweit die erbrachten Leistungen im Interesse des Bundes liegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann: Staatsschreiber:

Roland Brogli Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Strafrecht DVI
- Kantonspolizei DVI